

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Julia Pütz
	Telefon (0202)	563 - 4800
Bericht	Fax (0202)	563 - 8422
	E-Mail	julia.puetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.04.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0310/19 öffentlich
Sitzung am Gremium		
07.05.2019 BV Langerfeld-Beyenburg		Beschlussqualität
		Entgegennahme o. B.
Ortstermin zur Verkehrssicherheit an der Grundschule Siegelberg		

Grund der Vorlage

Ein Ortstermin am 28.03.2019 an der Grundschule Siegelberg

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Auf Wunsch des Oberbürgermeisters Herrn Mucke wurde am 28.03.2019 erneut ein Ortstermin zur Beurteilung der Verkehrssituation an der am Siegelberg gelegenen Grundschule durchgeführt. Neben den Vertretern des Ressorts Straßen und Verkehr (Frau Pütz 104.52 und Frau Kroll 104.11) haben an dem Termin die Geschäftsführung der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg, Herr Saurin, ein Vertreter der Bezirksvertretung, Herr Frische, und zwei Vertreter der Elternschaft teilgenommen. Der Termin war um 7:30 Uhr angesetzt, um den Bringverkehr gut beurteilen zu können.

Auch hier war wieder gut zu beobachten, dass ein großer Teil der Schüler zu Fuß oder mit einem der beiden Schulbusse zur Schule kommt. Der Bringverkehr mit dem Fahrzeug ist hier auffallend gering. Vereinzelt Eltern ließen ihre Kinder im Bereich des absoluten

Halteverbotes aussteigen. Ein direktes Ansprechen durch die Mitarbeiterin der Verkehrslenkung zeigte keine Verhaltensänderung. Der Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung geschieht hier ganz bewusst. Es fand hierbei jedoch keine direkte Gefährdung der Schüler statt.

Die von den Eltern vorgeschlagenen Änderungen im Verkehrsraum sind aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

1. Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) im Schuleingang

Nach der VwV-StVO zu § 26 Nummer II Rn. 7 sollten Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Gemäß § 26 Nummer III Rn. 4 sollten vor Schulen Fußgänger nicht unmittelbar auf den Fußgängerüberweg stoßen, sondern durch Absperrungen geführt werden. Absperrungen können z. B. Geländer sein. Da der Schuleingang am Siegelberg jedoch auch für die regelmäßige Andienung der Kantine genutzt wird ist die Einrichtung einer Absperrung hier nicht möglich.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) Nr. 2.1 (3) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Lt. Nr. 2.3 (1) setzt die Anordnung eines Fußgängerüberwegs voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Nach Nr. 2.3 (2) kommt die Anordnung nur in Betracht, wenn ersichtliche Verkehrsstärken vorliegen. Es ist möglich einen Fußgängerüberweg ab einem Fußgänger-Querverkehr von 50-100 Fußgänger / Stunde mit einer Kraftfahrzeugverkehrsstärke von 200-300 KfZ / Stunde einzurichten. Unterhalb der o. g. Zahlen, sind wenn überhaupt erforderlich – in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (Nr. 2.3 (4)).

Die Verkehrsbelastung für die Straße Siegelberg beträgt 0-1000 Fahrzeuge pro Tag. Dieses entspricht einer Fahrzeugbelastung von ca. 100 pro Stunde. Ein Fußgänger-Querverkehr von 50 Fußgänger / Stunde wird hier ebenfalls nicht erreicht. So wird erfahrungsgemäß keine Akzeptanz des Überweges bei den Fahrzeugführern erreicht und es entsteht eine gefährliche Scheinsicherheit.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen an diesem Standort nicht gegeben den FGÜ verkehrssicher anzulegen. Die vorhandene Schulbushaltestelle und das Grünbeet mit Baumbewuchs bilden in beiden Fahrrichtungen eine Sichtbehinderung auf die querenden Kinder. So entsteht beim Queren der Straße eine scheinbare Sicherheit, die im schlechtesten Fall zu einer auffälligen Unfalllage führen kann. Die im Anschluss des Termins aufgefallene Andienung der Schulkantine mit einem Lkw von 3,5t über den Schulzugang spricht ebenfalls gegen die Anlegung eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle. Auf Grund der Ansammlung an Unsicherheiten bei der Umsetzung des FGÜ, kann einer Anlegung nicht zugestimmt werden. Eine Verlegung im nahen Umfeld ist nicht möglich, wird von der Verwaltung jedoch auch nicht als notwendig angesehen.

2. Grenzmarkierungen zur Verdeutlichung des absoluten Halteverbotes:

Das Halten ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO im Bereich von scharfen Kurven unzulässig. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist vor Grundstücksein- und -ausfahrten das Parken unzulässig. Des Weiteren ist das Parken vor Bordsteinabsenkungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 ebenfalls unzulässig (hier z. B. Zufahrt Siegelberg 41 oder Lehrerparkplatz).

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die 5-m-Zone ausreichende Sicht in die andere Straße (hier z. B. Am Seeblick oder Ommerbornweg) nicht schafft

oder das Abbiegen erschwert, ist die Parkverbotsstrecke z. B. durch Grenzmarkierung angemessen zu verlängern (VwV-StVO zu § 12 Rd. 2). Die Markierung soll jedoch nicht allgemeine Anwendung finden an Stellen, wo sich Halt- und Parkverbote sonst nicht durchsetzen lassen.

Für den betroffenen Bereich Siegelberg 41 ist bereits eine Haltverbotsstrecke mit einer zeitlichen Befristung angeordnet. Das Haltverbot erstreckt sich auch auf die Grundstückszufahrt für das Grundstück Siegelberg 41. Hier ist bereits eine Doppelregelung vorhanden. Das Haltverbot endet vor der Einmündung Siegelberg / Am Seeblick. Ab hier gilt der 5m-Bereich.

Bei dem Ortstermin konnte beobachtet werden, dass die Fahrzeugführer*innen (Eltern) sich bewusst in das Haltverbot stellen. Das persönliche Ansprechen durch die Unterzeichnerin und die städtischen Kollegen hat absolut keine Einsicht bei den Eltern gebracht. Es ist ihnen bewusst, dass sie dort weder Halten noch Parken dürfen.

Das Parken im Kurvenbereich ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Es konnte beobachtet werden, dass hier nur ein Fahrzeug geparkt und ein weiteres gehalten hat. Diese Fahrzeuge haben weder die Sicht noch das Abbiegen eines anderen Verkehrsteilnehmers erschwert bzw. behindert. Die Eltern waren nach ca. 2 Minuten wieder weg.

Eine zusätzliche Anordnung von Grenzmarkierungen ist aus verkehrlicher Sicht nicht begründet.

Des Weiteren würde eine Grenzmarkierung im Bereich Siegelberg 41 das Parken dauerhaft verbieten. Hier würden die Anwohner benachteiligt werden. Dafür würden sich die Eltern weiterhin dort hinstellen.

Dem absichtlichen Fehlverhalten der einzelnen Fahrzeugführer*innen kann von Seiten der Verkehrslenkung nicht abgeholfen werden.

3. Beschilderung Strecke 30 im Bereich der Schule:

Eine Tempo 30-Zone beginnt mit dem Ort, an dem Zeichen 274.1 StVO (Beginn) und endet dort, wo Zeichen 274.2 StVO (Ende) aufgestellt ist. Die Anordnung von Tempo 30 gilt innerhalb des gesamten räumlichen Bereiches zwischen dem Eingangszeichen und dem Ausgangszeichen. Das Zeichen 274.1 wird, insoweit dem geltenden Sichtbarkeitsgrundsatz widersprechend, innerhalb der Zone nicht wiederholt. Es folgt damit der Regel aus § 39 Abs. 1a StVO. Demnach ist innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraße mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen.

Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Im Bereich der Schule Siegelberg sollen in jede Fahrtrichtung die Sinnbilder „30“ aufgebracht werden.

4. Anlegung von Schwellen auf der Fahrbahn (Nachtrag der Eltern):

Bei der Anlegung von Schwellen auf der Fahrbahn kommt es für die Anwohner zu einer erhöhten Lärm und Abgasbelastung. Zum einen erzeugen die Anhalte- und Anfahrvorgänge einen erhöhten Lärmpegel, zum anderen wird das Überfahren der Schwellen von den Anwohnern als unangenehm wahr genommen. Liegen die Schwellen in einem Bereich mit Steigung, wie in der Straße Siegelberg, wird die Belastung durch Lärm und Abgase noch verstärkt. Hinzu kommt, dass die Überfahrt eines Rettungswagens mit einem Patienten an Bord nicht erschütterungsfrei erfolgen kann. Aus diesen Gründen werden von der Stadt Wuppertal bereits seit längerer Zeit keine neuen Schwellen mehr im Verkehrsraum eingebaut.

Insgesamt war auch an diesem Morgen die Situation im Bereich der Grundschule Siegelberg verkehrlich unauffällig. Ein dringender Handlungsbedarf zur Absicherung der Schüler wird hier von Seiten der Verwaltung nicht gesehen.

Dennoch soll mit Hilfe der „Achtung Kinder“-Piktogramme und der Tempo-30-Sinnbilder auf die Schule hingewiesen werden, so dass ein ortsunkundiger Fahrzeugführer auf den sensiblen Bereich vorbereitet wird.

Anlagen

Anlage 1 Vorschlag Elternpflegschaft

Anlage 2 Lageplan Piktogramme